

Gebührenauflistung



In Bezug auf die Versicherungsbedingungen finden Sie nachstehend eine Auflistung der Gebühren, zur Abgeltung von Mehraufwendungen, die durch das Verhalten der Versicherungsnehmerin/des Versicherungsnehmers veranlasst werden (§41b VersVG):

➤ **Prämienzahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug gelangen bei der ersten Mahnung derzeit EUR 2,91; bei der zweiten Mahnung derzeit EUR 8,72 sowie bei jeder Gläubigerverständigung derzeit EUR 14,53 zur Verrechnung

➤ **Rückweisungen im Lastschriftverfahren**

Bei Rückbuchung gelangt eine Gebühr von derzeit EUR 12,- zur Verrechnung

➤ **Zahlscheininkasso**

Bei Wahl der Zahlungsart „Erlagschein“ gelangt eine Inkassogebühr von derzeit EUR 1,20 zur Verrechnung

Diese Gebühren sind wertgesichert und verändern sich ab Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem selben Ausmaß, in dem sich der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2000 oder ein von Amts wegen an seine Stelle tretender Index gegenüber dem für den Monat Oktober 2006 verändert hat. Der Versicherer ist dessen unbeschadet berechtigt, geringere als die sich nach dieser Indexklausel ergebenden Gebühren zu verlangen, ohne dass dadurch das Recht verloren geht, für die Zukunft wieder die indexkonformen Gebühren zu verlangen.

Weitere Mehraufwendungen, wie z.B. die Durchführung von Vinkulierungen, werden derzeit von der Zürich nicht verrechnet.